

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma Argolite AG

## 1. Allgemeines

**1.1** Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind verbindlich, sofern sie in der Offerte oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden und sofern nicht anders vereinbart. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von uns ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

**1.2** Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

## 2. Offerten und Vertragsabschluss

**2.1** Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn die Firma Argolite AG nach Eingang einer Bestellung deren Annahme schriftlich bestätigt hat.

**2.2** Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich in Bezug auf Preise und Lieferzeiten. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung.

**2.3** Von der Firma Argolite AG schriftlich bestätigte Aufträge sind vom Empfänger unmittelbar zu prüfen.

Korrekturen und Änderungswünsche werden so weit möglich berücksichtigt. Können Änderungswünsche nicht mehr berücksichtigt werden, so ist der Kunde verpflichtet die Ware gemäss Auftragsbestätigung entgegenzunehmen und zu bezahlen.

Können Änderungswünsche noch berücksichtigt werden, so können die daraus entstandenen Kosten dem Kunden ganz oder teilweise verrechnet werden.

Werden Kundenaufträge vom Kunden annulliert / storniert, so können die daraus entstandenen Kosten dem Kunden ganz oder teilweise verrechnet werden.

## 3. Umfang der Lieferung

**3.1** Für Umfang und Ausführung der Lieferung und Leistung ist die Auftragsbestätigung massgebend. Material oder Leistungen, die darin nicht

enthalten sind, werden zusätzlich berechnet. Wir sind jederzeit zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt. Zumutbare Abweichungen von den Bestellmengen sind zulässig.

**3.2** Änderungen gegenüber der Auftragsbestätigung können durch uns vorgenommen werden, sofern diese eine Verbesserung bewirken.

## **4. Vorschriften im Bestimmungsland**

Der Besteller hat uns spätestens mit der Bestellung auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.

## **5. Preise**

**5.1** Die Preise der Firma Argolite verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart wird, netto, ab Werk, in Schweizerfranken, ohne Verpackung, Transport, Versicherung, allfällige Warenumsatzsteuern, Zölle, Gebühren, Strafsteuern, Montage, Installation und Inbetriebnahme ect., welche jederzeit bei einer allfälligen späteren Belastung verrechnet werden können. Die Preise verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer.

**5.2** Erhöhen sich zwischen Vertragsabschluss und Abnahme die der Kalkulation zugrunde liegenden Kosten, so sind wir bis zur endgültigen Erledigung des uns erteilten Auftrags berechtigt, die in der Auftragsbestätigung genannten Preise entsprechend zu berichtigen.

## **6. Zahlungsbedingungen**

**6.1** Die Zahlungsfristen werden individuell zwischen Argolite und dem Kunden vereinbart und auf Auftragsbestätigung und Rechnung jeweils angedruckt. Sollten Zahlungsfristen nicht angedruckt sein oder wurden diese nicht spezifiziert, so erfolgt die Zahlung innerhalb 30 Tage ohne Abzug ab Rechnungsdatum.

**6.2** Die Zahlungen sind vom Besteller am Domizil der Firma Argolite AG lt. Zahlungsbedingungen ohne Abzug von Spesen (Nebenspesen wie z. B. die bei der Überweisung des Rechnungswertes anfallenden Bankspesen, Mahn- und Inkassospesen gehen zu Lasten des Auftraggebers), Steuern und Gebühren irgendwelcher Art, zu leisten. Anderslautende Zahlungsbedingungen werden speziell vereinbart. Unberechtigte Abzüge werden nachbelastet.

**6.3** Bei Zahlungsverzug behalten wir uns die sofortige Einstellung von geplanten Lieferungen vor und sind berechtigt, einen Verzugszins von 6 % p.a. zu berechnen. Eingeräumte Zahlungsfristen werden widerrufen und sämtliche Forderungen sofort zur Zahlung fällig. Ausstehende Bestellungen und Lieferungen ruhen, solange der Auftraggeber mit seinen Zahlungen in Verzug ist. Bei Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder bei Zahlungsverzug behalten wir uns weiterhin das Recht vor, für Bestellungen eine Vorauszahlung zu verlangen. Eine Aufrechnung von Forderungen ist nicht möglich.

## 7. Eigentumsvorbehalt

**7.1** Die Firma Argolite AG behält sich das Eigentum an der Lieferung bis zu deren vollständigen Bezahlung vor. Der Besteller ist verpflichtet, die zum Schutz des Eigentums der Firma Argolite AG erforderlichen Massnahmen zu treffen.

**7.2** Wir sind berechtigt, unter Mitwirkung des Bestellers den Eigentumsvorbehalt im entsprechenden Register eintragen zu lassen.

**7.3** Erfüllt der Käufer seine Abnahmepflicht nicht, sind wir jederzeit berechtigt die Ware andersweitig weiter zu veräußern.

## 8. Lieferfrist

**8.1** Die Lieferfrist beginnt mit der Annahme der Bestellung durch uns und nach vollständiger Bereinigung der technischen Belange.

**8.2** Die Lieferfrist wird angemessen verlängert:

- wenn die Angaben, die für die Ausführung der Bestellung benötigt werden, uns nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn diese durch den Besteller nachträglich abgeändert werden;
- wenn Zahlungsfristen nicht eingehalten werden, Akkreditive zu spät eröffnet werden oder erforderliche Importlizenzen nicht rechtzeitig bei uns eintreffen;
- wenn Hindernisse auftreten, die wir trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden können, ungeachtet ob diese bei uns, beim Besteller oder einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind Vorkommnisse höherer Gewalt, beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der benötigten Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden

von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse.

**8.3** Bei der Verlängerung der Lieferfrist werden Produktionskapazitäten und Auftragslage berücksichtigt.

## 9. Lieferverzug

**9.1** Schadensersatzansprüche wegen Nichteinhaltung eines vorgesehenen und vereinbarten Liefertermins als Verzugsschaden und / oder Nichterfüllungsschaden sind ausgeschlossen, es sei denn, die Nichteinhaltung des Liefertermins beruht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, die uns zuzurechnen sind.

**9.2** Wird der Liefertermin um 2 Wochen verlängert, kann der Käufer eine Nachlieferungsfrist setzen. Wird innerhalb 2 Wochen der Nachlieferungsfrist nicht geliefert, ist der Käufer berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten. Dies hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht bei Verschulden des Käufers (u. a. fehlendes, unvollständiges, unbrauchbares und zu spät geliefertes Datenmaterial). Können wir die Nachlieferungsfrist ohne Verschulden nicht einhalten, besteht ebenfalls kein Rücktrittsrecht.

**9.3** Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Artikel 9.1 und 9.2 ausdrücklich genannten.

## 10. Lieferung, Transport und Versicherung

**10.1** Innerhalb der Schweiz wird die Ware unverpackt per Camion geliefert. Dem Besteller wird Verpackungsmaterial wie Vollbrettverpackungen, Paletten, sonstige aufwendige Verpackungen weiterverrechnet, sofern wieder verwendbare Transportverpackungen (u. a. Paletten) nicht zurückgegeben werden. Bei Lieferungen ins Ausland werden die Transportverpackungen in Rechnung gestellt. Die Verpackung wird dem Besteller zu Selbstkosten verrechnet. Einzelplatten können auf Wunsch in einer Einwegverpackung per Paketlogistik direkt an den Bestimmungsort mit Verrechnung über den Fachhandel geliefert werden.

**10.2** Besondere Wünsche betreffend Versand und Versicherung sind uns rechtzeitig bekanntzugeben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers, sofern nicht anders vereinbart. Beschwerden im Zu-

sammenhang mit dem Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.

**10.3** Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller. Auch wenn sie von der Firma Argolite AG abzuschliessen ist, geht sie auf Rechnung des Bestellers. Der Empfänger ist gehalten, die Ware sofort beim Empfang auf Transportschäden zu kontrollieren. Bei Versendungen via Paketlogistik ist eine Bestandsaufnahme zu verlangen.

## 11. Prüfung und Abnahme der Lieferung

Der Besteller hat die Lieferung innert 8 Tagen zu prüfen und dem Lieferanten allfällige Mängel unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt. Die Verarbeitung der Ware gilt als vorbehaltlose Annahme. Für Folgeschäden, die aus einem Reklamationsfall entstanden sind, übernehmen wir keine Haftung.

## 12. Gewährleistung und Haftung

**12.1** Die Firma Argolite AG gewährleistet, dass die von ihr gelieferten Produkte frei von Fabrikations- und Materialfehlern sind. Es gelten die in der Norm EN 438 Teil 1 – 9 definierten Eigenschaften und Toleranzen, sofern anwendbar. Produkteänderungen im Sinne eines technischen Fortschritts vorbehalten.

**12.2** Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung respektive Gebrauchsanweisung (technische Merkblätter) ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist.

**12.3** Sollten die Produkte fehlerhaft sein, so kann der Besteller Ersatzlieferung während der Gewährleistungszeit von einem Jahr ab Lieferung respektive Meldung der Versandbereitschaft verlangen. Soweit die Beschaffenheit der Ware zu Recht beanstandet ist, wird die Firma Argolite die Ware umtauschen. Schadhafte Ware muss bis zur vollständigen Beurteilung und Abklärung aufbewahrt werden. Die Rücksendung der Ware kann nur nach Absprache und schriftliche Bestätigung von Argolite erfolgen.

**12.4** Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemässe Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten

Massnahmen zur Schadensminderung trifft und uns Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

**12.5** Von der Gewährleistung und Haftung der Firma Argolite AG ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion, mangelhafter Ausführung oder anderer Gründe entstanden sind, welche der Lieferant nicht zu vertreten hat.

**12.6** Wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Artikel 12.3 ausdrücklich genannten.

**12.7** Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Eine Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen, soweit zwingende produktehaftpflichtrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

## **13. Anwendbares Recht**

Der vorliegende Vertrag unterliegt schweizerischem Recht.

## **14. Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Willisau.